

Auszugsweise **Abschrift**

Urkundenrolle Nr.

1928

für 2011 M.

Verhandelt zu Mainz am 19. August 2011

Vor dem Notar

Helmut M e r z

mit dem Amtssitz in Mainz

erschien:

Herr Gerhard Demant

geboren am 28.01.1966,

geschäftsansässig in 50931 Köln, Aachener Straße 186,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

- a) als Bevollmächtigter für die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B 66705 eingetragene Firma

CORPUS SIREO Investment Residential No. 6. GmbH

früher firmierend unter CORPUS Wohnportfolio GmbH

mit dem Sitz in Köln, Aachener Straße 186, 60931 Köln,

aufgrund der ihm erteilten Vollmacht vom 20. Juli 2005 – UR.Nr. 418 für 2005 des Notars Dr. jur. Sebastian Kremer in Düsseldorf - die dem Notar in Ausfertigung vorliegt, welche keinen Widerrufsvermerk trägt; beglaubigte Abschrift der Ausfertigung der Vollmacht wird dieser Urkunde beigelegt,

- die Firma CORPUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH nachstehend „der Eigentümer“ genannt -,

- b) als Vertreter ohne Vertretungsmacht für

aa) pp.

bb) pp.

cc) pp.

- Genehmigungserklärungen vorbehalten -.

Die Firma CORPUS SIREO Investment Residential No. 6. GmbH wiederum handelnd
als Bevollmächtigte für

I. pp.

bis Seite 50

167.pp.

168. pp.

169. pp.

170. pp.

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, erklärte zur Niederschrift des Notars die nachfolgende

Änderung zur Teilungserklärung:

I.

Es wird auf die Teilungserklärung vom 06. September 2007 – UR.Nr. 2374 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz – sowie auf die Änderung zur Teilungserklärung vom 17. Oktober 2007 – UR.Nr. 2647 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz – und auf die Änderungsurkunde vom 16. Oktober 2008 – UR.Nr. 2775 für 2008 M des Notars Helmut Merz in Mainz – sowie auf die Änderungsurkunden vom 26. Oktober 2010 – UR.Nr. 2520 für 2010 J des Notars Thomas Jung in Mainz – und vom heutigen Tage – UR.Nr. 1927 für 2011 M des Notars Helmut Merz in Mainz - verwiesen bzw. Bezug genommen (Bezugsurkunden). Sie lagen jeweils in Urschrift vor. Der Inhalt dieser Urkunden ist dem Erschienenen in allen Teilen bekannt. Die Urkunden wurden dem Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Auf deren Vorlesen und Beifügen wird jeweils verzichtet.

Weiterhin wird auf die Änderungsurkunde vom 27. Dezember 2007, UR.Nr. 3261 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz insoweit verwiesen, als die in Abschnitt I. dieser Urkunde vorgenommene Änderung der Teilungserklärung betroffen ist. Eine auszugsweise beglaubigte Abschrift der vorgenannten Urkunde, den Verweisungsgegenstand betreffend lag bei Beurkundung vor. Deren Inhalt ist dem Erschienenen umfassend bekannt. Auf deren Vorlesen, Durchsicht und auf das Beifügen der vorgenannten auszugsweisen beglaubigten Abschrift zu dieser Urkunde wird verzichtet.

Ebenso wird verwiesen auf die gestempelten Aufteilungspläne der Stadt Mainz vom 31. Mai 2007 Aktenzeichen 63-2007-1280-2 gemäß § 7 IV Nr. 2 WEG, die in beglaubigter Abschrift vorliegen und dem Erschienenen bekannt sind. Sie wurden dem Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Auf deren Beifügen wird verzichtet.

Die vorgenante Bezugsurkunde UR.Nr. 1927 für 2011 M ist noch nicht im Grundbuch vollzogen. Alle übrigen vorgenannten Bezugsurkunden sind bereits im Grundbuch vollzogen.

II.

Aufgrund der Bezugsurkunden wurde unter anderem folgende Wohnungseigentumseinheit gebildet und im

Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Mainz Blatt 25832

wie folgt eingetragen:

9.474,0/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Mainz

Flur 6 Flurstück 383/8,	Historische Anlage, Kupferbergterrasse,	groß 25 qm,
Flur 6 Flurstück 383/10,	Gebäude- und Freifläche, Drususstraße 3, 5, 7 Germanikusstraße 2, 4, 6, 8, 10 Kästrich 36, 38, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61 Kupferbergterrasse 21, 23, 25, 27, 29 Parcusstraße 2 Trajanstraße 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 Am Römertor 1 - 34,	groß 29.891 qm,
Flur 6 Flurstück 384/11,	Gebäude- und Freifläche, Trajanstraße 16,	groß 612 qm,
Flur 6 Flurstück 384/15,	Gebäude- und Freifläche, Kästrich,	groß 26 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen zu Wohnzwecken und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen nebst Dachterrassen im Appartementhaus „Trajanstraße 16“, Nr. 405 laut Aufteilungsplan.

Die Firma CORPUS Wohnportfolio GmbH, jetzt umfirmiert in Firma COPRUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH ist Eigentümer der vorgenannten Wohnungs- und Teileigentumseinheit Nr. 405.

2. Der vorgenannte Grundbesitz ist im Grundbuch wie folgt belastet:

Abt. II: lfd. Nr. 1: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit,
lfd. Nr. 2: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit,
lfd. Nr. 3: Grunddienstbarkeit,
lfd. Nr. 4: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit,
lfd. Nr. 5: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit,
lfd. Nr. 6: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit,
lfd. Nr. 7: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit,
lfd. Nr. 8: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit,
lfd. Nr. 9: Grunddienstbarkeit.

Abt. III: lfd. Nr. 1: Grundschuld ohne Brief in Höhe von EUR 80.784.117,23 für Eurohypo Aktiengesellschaft Europäische Hypothekbank der Deutschen Bank, Frankfurt am Main; 15 % Zinsen jährlich; 10 % Nebenleistung einmalig;
Weitere Mithaft: Mainz Blatt 15999, 16131, 16140, 16558 und 21124.

III.

Die vorgenannte Wohnungs- und Teileigentumseinheit Nr. 405 soll nunmehr in 67 Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten unteraufgeteilt werden, so dass mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung (Wohnungseigentum) bzw. an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Teileigentum) verbunden

wird, die in dem als Anlage dieser Urkunde beigefügten Wohnungsverzeichnis in derselben Zeile mit der Hausbezeichnung, der Nummer in den Aufteilungsplänen sowie der Lage der Räume sowie der Größe der Miteigentumsanteile in Hunderttausendstel aufgeführt sind.

Auf die vorgenannte Anlage wird verwiesen.

Die Zugehörigkeit der Dachterrassen sowie der separaten Abstellräume im Dachgeschoss zu den einzelnen Wohnungseigentumseinheiten ergibt sich daraus, dass diese in den Aufteilungsplänen mit der gleichen Ziffer wie die Wohnungseigentumseinheit versehen sind.

Die vorgenannte Unteraufteilung erfolgt unter teilweiser Umwandlung von bislang zum Sondereigentum gehörenden Räumen in Gemeinschaftseigentum.

Soweit bedingt durch die vorstehende Unteraufteilung Räumlichkeiten und/oder Flächen von Sondereigentum in Gemeinschaftseigentum überführt werden, unterliegen diese Räumlichkeiten und/oder Flächen dem gemeinschaftlichen Sondernutzungsrecht gemäß § 5 Ziffer 2. der Teilungserklärungsurkunde - UR.Nr. 2374 für 2007 M -.

Das vorgenannte Sondernutzungsrecht wird jedoch dahingehend beschränkt, dass der Sondernutzungsberechtigte den Durchgang aus der Tiefgarage über die Fläche, die in dem dieser Urkunde als Anlage beigefügten Plan „SNR Erdgeschoss“ rot umrandet ist, (Ausgang EG Trajanstraße 16) durch den jeweiligen Eigentümer der Teileigentumseinheiten Nr. 406 und 407 zu dulden hat.

Auf die vorgenannte Anlage wird verwiesen.

Die Wohnungen und die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume sind im Sinne des § 3 Abs. 2 WEG in sich abgeschlossen und in den Aufteilungsplänen mit den entsprechenden Nummern bezeichnet.

IV.

Der unter den neu gebildeten Sondereigentumseinheiten Nr. 410 und 411 befindliche Gebäudeteil - im 1. Untergeschoss - ist tatsächlich kleiner als in den ursprünglichen Aufteilungsplänen dargestellt.

Maßgeblich für die Räumlichkeiten und/oder Flächen, die dem gemeinschaftlichen Sondernutzungsrecht gemäß § 5 Ziffer 2. der Teilungserklärung – UR.Nr. 2374 für 2007 M – unterliegen ist daher der dieser Urkunde als Anlage beigefügte Grundriss 1. UG, auf den verwiesen wird.

Der – in Abweichung von der Darstellung in den ursprünglichen Aufteilungsplänen vom 31.5.2007 – restliche, nicht mehr in dem dieser Urkunde beigefügten Aufteilungsplan Grundriss 1. UG als Räumlichkeit ausgewiesene Bereich ist nicht ausgebaut (Erdreich).

V.

Das in der Bezugsurkunde - UR. Nr. 2374 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz – der Wohnungs- und Teileigentumseinheit Nr. 405 zugeordneten Sondernutzungsrecht an allen nicht dem Sondereigentum unterliegenden Räumlichkeiten und Flächen dieser Einheit wird nunmehr in Ansehung der im 2. UG und 1. UG befindlichen Abstellräume unteraufgeteilt und auf die neu gebildeten Wohnungs- und Teileigentumseinheiten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verteilt. Sämtliche vorgenannten Abstellräume sind in dem dieser Urkunde als Anlage SNR K beigefügten Lageplänen mit den Nrn. K 412 bis K 431 (im 2. UG) sowie mit den Nrn. K 432 bis K 460 und K 461 bis K 468 (im 1. UG) bezeichnet.

Auf die vorgenannten Anlagen wird verwiesen.

Es werden folgende neue Sondernutzungsrechte gebildet und wie folgt zugeordnet:

- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 444, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 412 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 437, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 413 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 455, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 414 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 416, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 415 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 460, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 416 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 451, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 417 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 453, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 418 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 445, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 419 bezeichneten Kellerabstellraum,

- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 419, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 420 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 456, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 421 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 435, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 422 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 431, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 423 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 464, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 424 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 436, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 425 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 457, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 426 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 438, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 427 bezeichneten Kellerabstellraum,

- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 450, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 428 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 449, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 429 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 440, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 430 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 446, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 431 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 423, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 432 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 420, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 433 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 443, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 434 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 439, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 435 bezeichneten Kellerabstellraum,

- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 425, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 436 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 418, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 437 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 452, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 438 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr.426, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 439 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 433, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 440 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 448, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 441 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 447, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 442 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 441, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 443 bezeichneten Kellerabstellraum,

- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 442, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 444 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 454, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 445 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 421, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 446 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 465, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 447 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 467, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 448 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 432, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 449 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 424, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 450 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 427, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 451 bezeichneten Kellerabstellraum,

- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 434, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 452 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 415, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 453 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 459, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 454 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 422, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 455 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 458, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 456 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 430, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 457 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 429, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 458 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 417, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 459 bezeichneten Kellerabstellraum,

- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 461, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 460 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 412, das Sondernutzungsrecht an den im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 461 und K 462 bezeichneten Kellerabstellräumen,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 411, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 463 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 413, das Sondernutzungsrecht an dem im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 464 bezeichneten Kellerabstellraum,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 409, das Sondernutzungsrecht an den im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 465 und K 466 bezeichneten Kellerabstellräumen,
- dem jeweiligen Eigentümer der Sondereigentumseinheit Nr. 410, das Sondernutzungsrecht an den im beigefügten Aufteilungsplan „SNR K“ mit K 467 und K 468 bezeichneten Kellerabstellräumen.

Die Sondernutzungsrechte können den Berechtigten nicht gegen seinen Willen entzogen werden. Sie gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

VI.

Die Beteiligten sind sich über die vorstehenden Rechtsänderungen einig. Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Änderung der Teilungserklärung in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Mainz Blätter 25428 bis 25835 einzutragen.

Als Anlagen sind weiterhin dieser Urkunde beigelegt:

Die Änderungs-Bescheinigung zur Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 16. August 2011 gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG nebst den genehmigten Aufteilungsplänen gemäß § 7 Absatz 4 Nr. 1 WEG sowie einem Lageplan.

Auf vorgenannte Anlagen wird verwiesen.

VII.

Alle zu dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen und/oder Vollmachtsbestätigungen und Erklärungen werden wirksam mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar, der auch mündlich zur Empfangnahme und Weitergabe bevollmächtigt wird.

Etwaige erforderliche Zustimmungen der eingetragenen Gläubiger bleiben vorbehalten. Der amtierende Notar wird beauftragt, die Zustimmungserklärungen unter Übersendung von entsprechenden Entwürfen anzufordern und für die Beteiligten entgegenzunehmen.

Soweit zu dieser Urkunde die betreuungsgerichtliche Genehmigung für einen oder mehrere Beteiligte erforderlich ist, bleibt diese vorbehalten und wird hiermit beantragt. Sie soll von dem amtierenden Notar herbeigeführt und mit ihrem Eingang bei ihm unmittelbar wirksam werden.

Der amtierende Notar wird ermächtigt, die gerichtliche Genehmigung(en) entgegenzunehmen und sie den anderen Vertragsteilen mitzuteilen und die Mitteilung für diese entgegenzunehmen.

Dies soll mit Beifügen einer Ausfertigung des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses des Gerichtes nebst einem entsprechenden Vermerk an die Urschrift der Urkunde als geschehen gelten.

Alle Beteiligten verzichten hiermit für den Fall der Erteilung der gerichtlichen Genehmigung zu diesem Vertrag wechselseitig und unwiderruflich auf alle ihnen zustehenden Rechtsmittel. Dieser Rechtsmittelverzicht erstreckt sich nicht auf eine Verweigerung der gerichtlichen Genehmigung.

Die Beteiligten wurden von dem Notar darauf hingewiesen, dass zur Erlangung des für den Vollzug dieses Vertrages notwendigen Rechtskraftzeugnisses bzgl. der gerichtlichen Genehmigung die Bestellung eines Verfahrenspflegers/Ergänzungsbetreuers erforderlich ist, der für den (die) Betreute(n) den Rechtsmittelverzicht erklärt.

Die Beteiligten erteilen ihre Zustimmung zu allen Löschungen, Teillöschungen, Pfandfreigaben und Rangänderungen aller in Abt. II und III des Grundbuches eingetragenen Belastungen und Beschränkungen nach Maßgabe der Bewilligung der Berechtigten und beantragen deren Eintragung im Grundbuch.

Alle Eintragungen im Grundbuch sollen nur nach den Anträgen des amtierenden Notars (gemäß § 15 GBO) erfolgen. Der Notar ist ermächtigt, die Anträge aus dieser Urkunde auch einzeln oder eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzunehmen sowie Rangbestimmungen zu treffen. Insoweit wird auf das eigene Antragsrecht verzichtet.

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll der übrige Teil hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.

Der unwirksame Teil ist durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die den Zweck des unzulässigen Teils mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges im Grundbuch trägt die Firma CORPUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH.

VIII.

Im übrigen verbleibt es bei allen Bestimmungen und Erklärungen der in Ziffer I. genannten Bezugsurkunden.

IX.

Sollten zur grundbuchmäßigen Durchführung dieser Urkunde sowie der Bezugsurkunden Nachträge und/oder Änderungen irgendwelcher Art erforderlich sein, so werden zur Abgabe der entsprechenden Erklärungen einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt die Angestellten der Notare Helmut Merz und Thomas Jung in Mainz:

- a) Frau Ulrike **Scholles**,
- b) Frau Simone **Burkert**,
- c) Herr Markus **Lahr**,
- d) Frau Natascha **Klußmeier**,
- e) Herr Valentin **Becker**,

alle mit dem Dienstsitz Bauerngasse 7, 55116 Mainz.

Die Vollmacht kann jeweils nur vor den Notaren Helmut Merz oder Thomas Jung in Mainz oder deren Stellvertretern oder Nachfolgern im Amt ausgeübt werden.

Diese Niederschrift nebst der Änderungsbescheinigung zur Abgeschlossenheitsbescheinigung sowie das Wohnungsverzeichnis wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, die Pläne zur Durchsicht vorgelegt, von diesem genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Johann Dornant



Helmut Merz

Anlage zur Änderung der Teilungserklärung

TE-Nr.	Straße	Hs-Nr.	Lage	MEA	Sonstiges
Teil- und Sondereigentumseinheiten					
409	Trajanstraße	16	EG	367,9	
410	Trajanstraße	16	EG	524,4	
411	Trajanstraße	16	EG	304,0	
412	Trajanstraße	16	EG	417,8	ein separater Abstellraum im EG
413	Trajanstraße	16	EG	334,0	
414	Trajanstraße	16	1.OG	164,5	ein separater Abstellraum im DG
415	Trajanstraße	16	1.OG	101,6	
416	Trajanstraße	16	1.OG	101,7	
417	Trajanstraße	16	1.OG	106,6	
418	Trajanstraße	16	1.OG	118,0	
419	Trajanstraße	16	1.OG	136,6	
420	Trajanstraße	16	1.OG	87,7	
421	Trajanstraße	16	1.OG	101,6	
422	Trajanstraße	16	1.OG	101,6	
423	Trajanstraße	16	1.OG	101,5	
424	Trajanstraße	16	1.OG	75,0	
425	Trajanstraße	16	1.OG	156,8	
426	Trajanstraße	16	1.OG	101,6	
427	Trajanstraße	16	1.OG	101,6	
428	Trajanstraße	16	1.OG	160,4	ein separater Abstellraum im DG
429	Trajanstraße	16	1.OG	100,8	
430	Trajanstraße	16	1.OG	101,1	
431	Trajanstraße	16	1.OG	160,4	
432	Trajanstraße	16	2.OG	164,5	
433	Trajanstraße	16	2.OG	101,6	
434	Trajanstraße	16	2.OG	101,7	
435	Trajanstraße	16	2.OG	106,6	
436	Trajanstraße	16	2.OG	118,0	
437	Trajanstraße	16	2.OG	136,6	
438	Trajanstraße	16	2.OG	87,7	
439	Trajanstraße	16	2.OG	101,6	
440	Trajanstraße	16	2.OG	101,6	
441	Trajanstraße	16	2.OG	101,5	
442	Trajanstraße	16	2.OG	79,0	
443	Trajanstraße	16	2.OG	156,8	
444	Trajanstraße	16	2.OG	101,6	
445	Trajanstraße	16	2.OG	101,6	
446	Trajanstraße	16	2.OG	160,4	
447	Trajanstraße	16	2.OG	100,8	
448	Trajanstraße	16	2.OG	101,1	
449	Trajanstraße	16	2.OG	160,4	
450	Trajanstraße	16	3.OG	164,5	
451	Trajanstraße	16	3.OG	101,6	
452	Trajanstraße	16	3.OG	101,7	
453	Trajanstraße	16	3.OG	106,6	
454	Trajanstraße	16	3.OG	118,0	
455	Trajanstraße	16	3.OG	136,6	
456	Trajanstraße	16	3.OG	87,7	
457	Trajanstraße	16	3.OG	101,6	
458	Trajanstraße	16	3.OG	101,6	
459	Trajanstraße	16	3.OG	101,5	
460	Trajanstraße	16	3.OG	79,0	
461	Trajanstraße	16	3.OG	156,8	
462	Trajanstraße	16	3.OG	101,6	ein separater Abstellraum im DG
463	Trajanstraße	16	3.OG	101,6	ein separater Abstellraum im DG
464	Trajanstraße	16	3.OG	160,4	
465	Trajanstraße	16	3.OG	100,8	
466	Trajanstraße	16	3.OG	101,1	ein separater Abstellraum im DG
467	Trajanstraße	16	3.OG	160,4	
468	Trajanstraße	16	DG	105,3	Dachterrasse und ein separater Abstellraum im DG
469	Trajanstraße	16	DG	113,8	Dachterrasse und ein separater Abstellraum im DG
470	Trajanstraße	16	DG	408,5	drei Dachterrassen und drei separate Abstellräume im DG
471	Trajanstraße	16	DG	129,7	ein separater Abstellraum im DG
472	Trajanstraße	16	DG	138,1	Dachterrasse und ein separater Abstellraum im DG
473	Trajanstraße	16	DG	114,0	Dachterrasse und ein separater Abstellraum im DG
474	Trajanstraße	16	DG	114,0	Dachterrasse und ein separater Abstellraum im DG
475	Trajanstraße	16	DG	157,2	Dachterrasse und ein separater Abstellraum im DG
				9.474,00	

Dauer
Merz



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 60 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Amtsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 7
55116 Mainz

Bauamt
Walter Rogles
Bauaufsicht

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau C | Zimmer 119
Am 87er Denkmal

Tel 0 61 31 - 12 30 93
Fax 0 61 31 - 12 37 85
walter.rogles@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 16.08.2011

Wohnungseigentum (Az.: 63 WE-2011-2112-2):
in Mainz, Trajanstraße 16, Gemarkung Mainz, Flur 6, Flurstück(e) 383/8, 383/10, 384/11
384/15 Grundbuch von Mainz Blatt 25832

Änderungs-Bescheinigung zur Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 04.09.2007, AZ 63 WE-2007-1280-2

aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951
(Bundesgesetzblatt I, Seite 175):

Die in den beiliegenden Aufteilungsplänen mit eingekreisten Nrn. 414 bis 475 bezeichneten
Wohnungen und die dazugehörigen nicht zu Wohnzwecken dienenden separaten Abstellräume mit
den eingekreisten Nrn. 412, 414, 428, 462, 463, 466, 468 bis 475 sowie die nicht zu Wohnzwecken
dienenden Räume im Erdgeschoss (Gewerbe, Arztpraxen, Büros) mit den eingekreisten Nrn. 409 bis
413 sind in sich abgeschlossen.

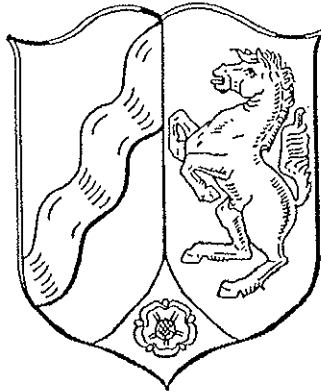
Sie entsprechen daher dem Erfordernis des § 3 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes.

Im Auftrag



Rogles

Anlagen



Ausfertigung

Die nachstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein
und wird hiermit ausgefertigt für

Herrn Gerhard Demant, geboren am 28. Januar 1966,
geschäftsansässig 40221 Düsseldorf, Lippestraße 4.

Düsseldorf, den 20. Juli 2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Kremer'.

Dr. Sebastian Kremer
Notar

Carlsplatz 18, 40213 Düsseldorf
Telefon: 02 11 - 8 65 65 - 0 Telefax: 02 11 - 32 53 67

Urkundenrolle - Nummer 418 für 2005

(Vollmacht)

Verhandelt zu Düsseldorf im Hause Lippestraße 4, 40221 Düsseldorf, am 20. Juli 2005, wohin sich der Notar auf Ersuchen der Erschienenen begab.

Vor mir,

Dr. Sebastian Kremer,

Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
mit dem Amtssitz in Düsseldorf,

erschieden:

Herr Geschäftsführer Bernhard Rieksmeier, geboren am 11. Juli 1950, von Person bekannt, sowie

Herr Prokurist Jochen Worringen, geboren am 19. September 1961, von Person bekannt,

beide geschäftsansässig Lippestraße 4, 40221 Düsseldorf,

hier handelnd als gemeinsam Vertretungsberechtigte der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf

1. unter HRB 51692 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma CORPUS Wohnbau Beteiligungs-GmbH mit dem Sitz in Düsseldorf, diese wiederum handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 14558 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma

Wohnbaugesellschaft Düsseldorf mbH & Co. KG,

2. unter HRB 51790 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma

Kleinwohnungsbau GmbH,

3. unter HRB 51687 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma

WBK Wohnungsbaugesellschaft Köln mbH,

4. unter HRB 51701 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma

CORPUS Wohnportfolio GmbH,

5. unter HRB 51839 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma

Corpus Asset Köln GmbH,

sämtlich mit dem Sitz in Düsseldorf.

Der Notar bescheinigt aufgrund Einsichtnahme vom heutigen Tage in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf - HRA 14558, HRB 51692, HRB 51790, HRB 51687, HRB 51701, HRB 51839 -, dass die Erschienenen in der zuvor beschriebenen Weise zur Vertretung der unter Ziffer 1. bis 5. aufgeführten Gesellschaften berechtigt sind.

Die durch die Erschienenen vertretenen Gesellschaften bevollmächtigen hiermit
Frau Babett Arnold, geboren am 11. März 1971,
Frau Sylvia Thamm, geboren am 5. März 1974,
Herrn Gerhard Demant, geboren am 28. Januar 1966,
Herrn Frank Hennig, geboren am 8. August 1967,
Herrn Marco Polster, geboren am 25. Oktober 1975,
Herrn Heiko Schulz-Berresheim, geboren am 24. Januar 1972,
Herrn Mario Stamerra, geboren am 7. Mai 1979,

jeweils einzeln und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie unter Ausschluss jeglicher Eigenhaftung, sie bei der Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum der im Eigentum der vorgenannten Gesellschaften befindlichen Grundbesitze sowie bei der Zuordnung von Sondernutzungsrechten und bei Herausparzellierung einzelner Grundstücksflächen umfassend zu vertreten, die Identität der Grundbesitze zu erklären, die Gemeinschaftsordnung zu bestimmen, Verwalter zu bestellen und abzurufen und alle Erklärungen, Bewilligungen und Anträge abzugeben und entgegenzunehmen und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Beurkundung und zur Durchführung von Teilungserklärungen und zur Umschreibung in den Grundbüchern erforderlich und/oder zweckmäßig sind oder den Bevollmächtigten erscheinen. Die Bevollmächtigten sind auch berechtigt, Teilungserklärungen nebst Gemeinschaftsordnungen zu ändern und zu ergänzen.

Die Bevollmächtigten sind ebenfalls befugt, im Rahmen der und im Zusammenhang mit den zu beurkundenden Teilungserklärungen Grundpfandrechte in jeglicher Höhe mit Zinsen und Nebenleistungen abzulösen, aufzuteilen und/oder Rangänderungen durchzuführen, Baulasten, Dienstbarkeiten, Reallasten und sonstige Rechte zu bestellen und Löschungen zu bewilligen und zu beantragen, Erbbaurechte aufzuheben, Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur ranggerechten Eintragung von Grundpfandrechten im Grundbuch erforderlich sind, überhaupt alle Erklärungen, Bewilligungen und Anträge abzugeben oder entgegenzunehmen, die zum Vollzug der Teilungserklärungen erforderlich sind oder den Bevollmächtigten notwendig erscheinen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, einzelnen Mitarbeitern von Notaren, bei denen aufgrund der Vollmacht Teilungserklärungen beurkundet werden, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und unter Ausschluss jeglicher Haftung, zur Durchführung der Teilungserklärungen Untervollmacht zu erteilen.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jedem Bevollmächtigten ist eine Ausfertigung der Vollmacht zu erteilen.

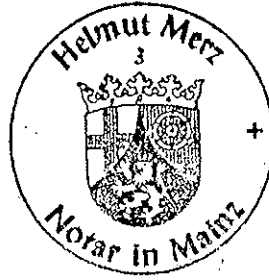
Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Erschienenen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:



Handwritten signatures of the parties and the notary. The signature of the notary is clearly legible and reads "Kunz, Notar".

Die Übereinstimmung mit der
mir vorliegenden Ausfertigung
wird beglaubigt.

Mainz, den 9. AUG. 2011



Notar

A handwritten signature in black ink, appearing to be "H. Metz", written over the word "Notar".